



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Satzung der Stadt Erwitte über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 16.12.2021	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Widmung von Straßen und Straßenabschnitten gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW	21
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Satzung der Stadt Erwitte zur Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätzen für Fahrräder und die Erhebung von Ablösebeträgen vom 16.12.2021	23
4. Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Erwitte für das Haushaltsjahr 2022	33
5. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2021	34
6. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2022	37
7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 45 „Griesestraße-West“	40
8. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Teilungsbeschluss Flurbereinigung Lippeaue III	42
9. Satzung der Stadt Erwitte über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 16.12.2021	47
10. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung – in der Stadt Erwitte vom 16.12.2021	74

**Herausgeber:**

Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister  
Am Markt 13, 59597 Erwitte  
Telefon: 02943 8960, E-Mail: [post@erwitte.de](mailto:post@erwitte.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Hendrik Henneböhl

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Druck:**

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in den Zweigstellen Erwitte und Bad Westernkotten der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: [www.erwitte.de](http://www.erwitte.de)

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte**

### **Satzung der Stadt Erwitte über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- u. Gebührensatzung)**

**vom 16.12.2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGB. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 19. November 2016, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW.) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung - Straßenreinigungs- u. Gebührensatzung - beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern/innen übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen\* der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

*\*Gefährliche Stellen sind Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann naheliegt, wenn die Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemeine Sorgfalt walten lassen. Dies sind insbesondere Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (z. B. scharfe, unübersichtliche, oder sonst schwierig zu durchfahrende Kurven, starke Gefällstrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Verengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen).*

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen, Gehwege und Fußwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Ist ein Fußweg nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt, so wird auf diesem keine Straßenreinigung oder Winterdienst durchgeführt.
- (2) Der Winterdienst auf den vom Gehweg getrennten Radwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird von der Stadt durchgeführt. Die Straßenreinigung der Radwege obliegt weiterhin den Anliegern. Diese Radwege werden in Straßenverzeichnis gesondert aufgeführt.
- (3) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## **§ 3**

### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht nach § 2 Abs. 1**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht gilt jeweils ab der Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahnfläche, nicht jedoch auf den gegenüberliegenden Gehweg.
- (2) Grenzt ein Grundstück an einen Wendehammer, ergibt sich eine abweichende Aufteilung der zu reinigenden Flächen. Die zu reinigende Fläche vor einem entsprechenden Grundstück ergibt sich dabei folgendermaßen:

Ausgangspunkt ist die Mitte des Wendehammers. Die Grenze, der vor einem Grund-

stück zu reinigenden Fläche, bildet eine gerade Linie vom Mittelpunkt des Wendehammers, zu den jeweiligen Grundstückseckpunkten, die am Wendehammer liegen. Sollte sich an den jeweiligen Grundstückseckpunkt eine weitere Fahrbahn oder ein Fußweg anschließen, so ist als Grenze die Linie vom Mittelpunkt des Wendehammers bis zur Mitte der Fahrbahn / des Fußweges zu sehen.

- (3) Die Stadt Erwitte reinigt bei den Straßen, die von ihr gereinigt werden, nur den Hauptzug der Straße. Die Stichwege sind weiterhin von den Anliegern zu reinigen. Diese Stichwege sind gesondert im Straßenverzeichnis aufgeführt. Ist die Reinigung einer Straße den Anliegern übertragen, so gilt die Übertragung nicht nur für den im Straßenverzeichnis genannten Hauptzug, sondern auch für alle abzweigenden Stichwege.
- (4) Selbständige Gehwege und Fußwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (5) Fahrbahnen und Gehwege sind unverzüglich zu säubern, wenn sie verschmutzt sind. Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. Laub, sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- und Stolpergefahr) darstellen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.

## **§ 4**

### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht nach § 2 Abs. 1**

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Ist ein besonderer Gehweg nicht vorhanden und der/die Reinigungspflichtige auch für die Reinigung der Fahrbahn verantwortlich, ist unter Gehweg ein mindestens 1,50 m breiter Streifen ab begehbarem Fahrbahnrand entlang der Grundstücksgrenze zu verstehen.

Fußwege sind ebenso zu behandeln wie Gehwege.

- (2) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauenden Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind die gefährlichen Stellen (s. o.) bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorranging vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Für den Umfang der Fahrbahnräumpflicht siehe § 3 Abs. 1 - 3 der Satzung.

Bei Eis- und Schneeglätte sind zusätzlich die

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn auf einer Breite von 1,5 Meter zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) Die Winterwartung an den Haltestellen für den öffentlichen Verkehr oder für Schulbusse wird von der Stadt Erwitte durchgeführt. Die Grundstückseigentümer sind hier weiterhin für den Gehweg wie oben beschrieben zuständig.
- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

## § 5

### Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück, welches im Liegenschaftskataster und Grundbuch eingetragen ist.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

## § 6

### Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

**§ 7**  
**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**  
**(Frontmetermaßstab)**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
 

a.	in Reinigungsklasse R1:	0,00 €
b.	<b>in Reinigungsklasse R2:</b>	<b>0,87 €</b>
c.	<b>in Reinigungsklasse R3:</b>	<b>0,37 €</b>
d.	<b>in Reinigungsklasse R4:</b>	<b>1,24 €</b>
e.	in Reinigungsklasse R5:	0,00 €
f.	<b>in Reinigungsklasse R6:</b>	<b>1,24 €</b>
g.	<b>in Reinigungsklasse R7:</b>	<b>0,37 €</b>
- (6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

**§ 8**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist/sind der/die Eigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der/die bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Erwitte innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## § 9

### Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich bei der Stadt Erwitte geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## § 10

### Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
  - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## § 11

### Inkrafttreten

**Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.** Gleichzeitig tritt die bisherige Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Erwitte vom 07.12.2020 außer Kraft.

**Anlage 1  
zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Erwitte**

**Umfang der Straßenreinigungspflicht  
in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2)  
nach Reinigungsklassen (§ 7 der Satzung)**

Reinigungsklasse	Reinigungsverpflichtung	Reinigungsverpflichteter
		A = Anlieger S = Stadt
R1	Gehwegreinigung	A
	Gehwegwinterwartung	A
	Fahrbahnreinigung	A
	Fahrbahnwinterwartung	A
R2	Gehwegreinigung	A
	Gehwegwinterwartung	A
	<b>Fahrbahnreinigung</b>	<b>S</b>
	Fahrbahnwinterwartung	A
R3	Gehwegreinigung	A
	Gehwegwinterwartung	A
	Fahrbahnreinigung	A
	<b>Fahrbahnwinterwartung</b>	<b>S</b>
R4	Gehwegreinigung	A
	Gehwegwinterwartung	A
	<b>Fahrbahnreinigung</b>	<b>S</b>
	<b>Fahrbahnwinterwartung</b>	<b>S</b>
R5	Fußwegreinigung	A
	Fußwegwinterwartung	A
R6	<b>Fußwegreinigung</b>	<b>S</b>
	<b>Fußwegwinterwartung</b>	<b>S</b>
R7	Fußwegreinigung	A
	<b>Fußwegwinterwartung</b>	<b>S</b>

**Anlage 2**

**zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Erwitte**

**Straßenverzeichnis**

Nr.	Straßenname	Stadtteil	von	bis	Reinigungs- klasse
	<b>Erwitte</b>				
1.	Akazienweg	Erwitte	Rotdornweg	Haus Nr. 19 + 22	R1
2.	Akazienweg	Erwitte	Rotdornweg	Haus Nr. 11 + 12	R1
3.	Akener Straße	Erwitte	Stirper Damm	Haus Nr. 28	R1
4.	Alter Hellweg	Erwitte	Berger Straße	Triftweg	R3
5.	Alter Hellweg	Erwitte	Reddagstraße	Berger Straße	R1
6.	Am Markt	Erwitte	Marktplatz	Hellweg	R3
7.	Am Mühlenteich	Erwitte	Kirchgraben	von-Droste-Straße	R1
8.	Am runden Hucht	Erwitte	Weckinghauser Weg	Wendeplatz	R3
9.	An der Friedenseiche	Erwitte	Glasmerweg westliche Anbindung	Glasmerweg östliche Anbindung	R1
10.	Appelweg	Erwitte	Reddagstraße	Berger Straße	R3
11.	Auenweg	Erwitte	Stirper Damm	Grüner Winkel 12	R1
12.	Auf dem Fange	Erwitte	Overhagener Weg	Wendehammer	R1
13.	Auf dem Hofdrosten	Erwitte	Hellweg	Dietrich-Ottmar-Straße	R1
14.	Auf den Thränen	Erwitte	Bahnhofstraße	Am Güllerbach	R3
15.	Auf der Heide	Erwitte	B1	Haus Nr. 9	R1
16.	Bachstraße	Erwitte	von-Droste-Straße	König-Heinrich-Str.	R3
17.	Bahnhofstraße	Erwitte	B1	OD	R4
18.	Barbaraweg	Erwitte	Schillerstraße	Wendehammer	R1
19.	Berger Straße	Erwitte	Hellweg	OD	R4
20.	Bismarckstraße	Erwitte	Ostring West	Ostring Ost	R1
21.	Blumenstraße	Erwitte	Planweg	Stirper Damm	R3
22.	Bördestraße	Erwitte	Hellweg	Kirchgraben	R1
23.	Breslauer Straße	Erwitte	Hauptschule	Stirper Damm	R1
24.	Burgstraße	Erwitte	Graf-Landsberg-Straße	Freigrafenstraße	R3
25.	Dahlbreite	Erwitte	Wemberweg	Alter Hellweg	R1
26.	Dietrich-Ottmar-Straße	Erwitte	Kirchgraben	Westernkötter Str.	R3
27.	Dietrich-Ottmar-Str., Stichweg	Erwitte	zu Haus-Nr. 15		R1
28.	Drosselweg	Erwitte	komplett		R1
29.	Eberhard-Klausenberg-Str.	Erwitte	komplett		R1
30.	Eibenweg	Erwitte	Kiefernallee	Wendehammer	R1
31.	Elsternweg	Erwitte	Habichtweg	Im Schiebenkämperfeld	R1
32.	Eschenweg	Erwitte	Lippstädter Str.	Weckinghauser Weg	R1
33.	Fahrenwiese	Erwitte	Am runden Hucht	Wendehammer	R1
34.	Falkenweg	Erwitte	Im Schiebenkämperfeld	Möwenweg	R1

35.	Fasanenweg	Erwitte	Im Schiebenkämperfeld Feld	Schwalbenweg	R1
36.	Fasanenweg	Erwitte	Im Schiebenkämperfeld	Graf-Landsberg-Straße	R1
37.	Florianstraße	Erwitte	Berger Straße	Wendehammer Haus Nr. 24	R1
38.	Florianstraße	Erwitte	Berger Straße	Kindergarten	R1
39.	Försterweg	Erwitte	Alter Hellweg	Berger Straße	R3
40.	Försterweg, Stichweg	Erwitte	zu Haus-Nr. 3a und 5a		R1
41.	Försterweg, Stichweg	Erwitte	zu Haus-Nr. 17		R1
42.	Freigrafenstraße	Erwitte	Lippstädter Str.	Am Markt	R3
43.	Friedrich-Groos-Straße	Erwitte	komplett		R1
44.	Fuchsweg	Erwitte	Hellweg	Wendehammer	R1
45.	Galgenweg	Erwitte	Zur Hellweghalle	Steinstraße	R3
46.	Galgenweg	Erwitte	Steinstraße	Haus Nr. 12	R1
47.	Galgenweg	Erwitte	Zur Hellweghalle	Bahntrasse	R1
48.	Gartenstraße	Erwitte	Graf-Landsberg-Straße	Oststraße	R1
49.	Gartenstraße	Erwitte	Oststraße	Wendehammer Haus Nr. 21	R1
50.	Glasmerweg	Erwitte	B1	Ottostraße	R1
51.	Glasmerweg	Erwitte	Ottostraße	Haus Nr. 41	R3
52.	Glasmerweg	Erwitte	Haus Nr. 40	Zur Friedenseiche	R3
53.	Glasmerweg (Anschluss B1)	Erwitte	Hellweg	Glasmerweg	R3
54.	Goetheweg	Erwitte	Lipperweg	Schillerstraße	R1
55.	Gografenstraße	Erwitte	Hellweg	Graf-Landsberg-Straße	R4
56.	Graf-Landsberg-Straße	Erwitte	Lippstädter Str.	Dietrich-Ottmar-Str.	R4
57.	Grüner Winkel	Erwitte	Weckinghauser Weg	Rotdornweg	R3
58.	Grüner Winkel	Erwitte	Rotdornweg	Im Niederfeld	R1
59.	Gutenbergstraße	Erwitte	Ostring	Wendehammer	R1
60.	Habichtsweg	Erwitte	Schwalbenweg	Wendehammer	R1
61.	Handwerkerstraße	Erwitte	Overhagener Weg	Ende	R1
62.	Hellweg	Erwitte	Lippstädter Str.	OD	R4
63.	Hüchtchenweg	Erwitte	Bahnhofstraße	Berger Straße	R1
64.	Im Flußfelde	Erwitte	Planweg	Stirper Damm	R1
65.	Im Niederfeld	Erwitte	Weckinghauser Weg	Auenweg	R1
66.	Im Schiebenkämperfeld	Erwitte	Westernkötter Straße	Wendehammer	R1
67.	Im Vogelsang	Erwitte	Soester Straße	Haus Nr. 31	R1
68.	Im Vogelsang	Erwitte	Soester Straße	Haus Nr. 11	R1
69.	Jägerpfad	Erwitte	Triftweg	Wemberweg	R3
70.	Jägerpfad, Stichweg	Erwitte	zu Haus-Nr. 25 + 31		R1
71.	Jägerpfad, Stichweg	Erwitte	zu Haus-Nr. 21 + 19/19a		R1
72.	Jägerpfad, Stichweg	Erwitte	zu Haus Nr. 13		R1
73.	Josef-Fischel-Straße	Erwitte	komplett		R1
74.	Josefstraße	Erwitte	Lönsstraße	Wendehammer	R1
75.	Kastanienweg	Erwitte	komplett		R1
76.	Katharinenweg	Erwitte	Hellweg	Ostring	R1
77.	Kiefernallee	Erwitte	Weckinghauser Weg	Wendehammer	R3
78.	Kirchgraben	Erwitte	Am Markt	Gografenstraße	R3
79.	Kirchplatz	Erwitte	komplett		R1

80.	Kletterstraße	Erwitte	Gografenstraße	Bördestraße	R1
81.	Köllschestraße	Erwitte	Schillerstraße	Wendehammer	R1
82.	König-Heinrich-Straße	Erwitte	Lippstädter Str.	Am Markt	R3
83.	Königshofgasse	Erwitte	Am Markt	Bördestraße	R1
84.	Kreilmanstraße	Erwitte	Lönsstraße	Wendehammer	R1
85.	Kurze Straße	Erwitte	Bördestraße	Gografenstraße.	R1
86.	Lakenkuhle	Erwitte	Reddagstraße	Bahnhofstraße	R1
87.	Laurentiusstraße	Erwitte	Stirper Damm	Glasmerweg	R3
88.	Laurentiusstraße	Erwitte	Glasmerweg	Soester Straße	R1
89.	Lipperweg	Erwitte	Lakenkuhle	Haus Nr. 47	R1
90.	Lippstädter Straße	Erwitte	B 1	OD	R4
91.	Lönsstraße	Erwitte	Bahnhofstraße	Berger Straße	R3
92.	Marienstraße	Erwitte	Lönsstraße	Wendehammer	R1
93.	Marketendergasse	Erwitte	Lakenkuhle	Reddagstraße	R1
94.	Marktgasse	Erwitte	König-Heinrich-Straße	Hellweg	R1
95.	Marktplatz	Erwitte	komplett		R3
96.	Martin-Luther-Ring	Erwitte	Komplett		R1
97.	Möwenweg	Erwitte	Falkenweg	Haus Nr. 20	R1
98.	Ostring	Erwitte	nördlicher Ring, ohne Zufahrt Friedhof		R1
99.	Ostring	Erwitte	Westernkötter Straße	Eberhard-Klausenberg-Str.	R3
100.	Oststraße	Erwitte	Hellweg	Ritterstraße	R3
101.	Ottostraße	Erwitte	B 55	Glasmerweg	R3
102.	Overhagener Weg	Erwitte	Weckinghauser Weg	B 55	R4
103.	Pappelweg	Erwitte	Weckinghauser Weg	Wendehammer	R1
104.	Pestalozzistraße	Erwitte	Laurentiusstr.	Hauptschule	R1
105.	Planweg	Erwitte	Laurentiusstr.	Blumenstraße	R3
106.	Planweg	Erwitte	Laurentiusstr.	B55	R1
107.	Planweg	Erwitte	Blumenstraße	Haus Nr. 35	R1
108.	Platanenweg	Erwitte	Rotdornweg	Spielplatz	R1
109.	Postweg	Erwitte	Hellweg	Posthof / Lakenkuhle inkl. Stichwege	R1
110.	Reddagstraße	Erwitte	Hellweg	Schillerstraße	R3
111.	Reddagstraße	Erwitte	Schillerstraße	Lönsstraße	R3
112.	Reddagstraße	Erwitte	Lönsstraße	Ende	R1
113.	Ritterstraße	Erwitte	Gografenstraße	Westernkötter Str.	R3
114.	Ritterstraße, Stichweg	Erwitte	zu Haus Nr. 5a		R1
115.	Rosenstraße	Erwitte	Stirper Damm	Veilchenweg	R1
116.	Rotdornweg	Erwitte	Grüner Winkel	Stirper Damm	R3
117.	Schäperwiese	Erwitte	Am runden Hucht	Wendehammer	R1
118.	Schillerstraße	Erwitte	Lönsstraße	Reddagstraße	R3
119.	Schillerstraße	Erwitte	Lönsstraße	südlicher Wendehammer	R1
120.	Schlossallee	Erwitte	Burgstraße	Schloss	R3
121.	Schlossallee	Erwitte	Lippstädter Str.	Burgstraße	R1
122.	Schwalbenweg	Erwitte	Im Schiebenkämperfeld	Fasanenweg	R1
123.	Soester Straße (Erwitte)	Erwitte	B 55	OD	R4
124.	Steinstraße	Erwitte	Galgenweg	Völlinghäuser Weg	R3

125.	Steinstraße, Stichweg	Erwitte	zu Haus Nr. 33		R1
126.	Stirper Damm	Erwitte	Lippstädter Str.	OD	R4
127.	Tonweg	Erwitte	B1	Haus Nr. 5	R1
128.	Triftweg	Erwitte	Hellweg	Jägerpfad	R3
129.	Veilchenweg	Erwitte	Blumenstraße	Wendehammer	R1
130.	Völlinghauser Weg	Erwitte	Bahnhofstraße	Fa. Heimeier	R3
131.	Von-Droste-Straße	Erwitte	Lippstädter Str.	Krankenhaus	R3
132.	Wallgasse	Erwitte	Hellweg	König-Heinrich-Straße	R1
133.	Wallstraße	Erwitte	Hellweg	Freigrafenstraße	R1
134.	Weckinghauser Weg	Erwitte	Stirper Damm	OD	R4
135.	Weidenweg	Erwitte	Stirper Damm	Im Niederfeld	R1
136.	Wemberweg	Erwitte	Soester Straße	Jägerpfad	R3
137.	Wemberweg	Erwitte	Jägerpfad	Haus Nr. 12	R1
138.	Westernkötter Straße	Erwitte	Hellweg	OD	R4
139.	Westkampstraße	Erwitte	Bahnhofstraße	Zur Hellweghalle	R3
140.	Wolfsgasse	Erwitte	Kirchgraben	Bördestraße	R1
141.	Zedernweg	Erwitte	Weckinghauser Weg	Wendehammer	R1
142.	Zehntgasse	Erwitte	Dietrich-Ottmar-Str.	Wolfsgasse	R1
143.	Zur Hellweghalle	Erwitte	B1	Galgenweg	R3
144.	Zur Hellweghalle, Stichweg	Erwitte	zu Haus Nr. 23		R1
145.	Zur Hellweghalle, Stichweg	Erwitte	zu Haus Nr. 29 u. 30		R1
	<b>Fußwege</b>				
146.	Wohngeb. Am runden Hucht	Erwitte	Schäperwiese	Fahrenwiese	R5
147.	Wohngeb. Am runden Hucht	Erwitte	Fahrenwiese	Im Spielfeld	R5
148.	Wohngeb. Am runden Hucht	Erwitte	Im Spielfeld	Im Längenfeld	R5
149.	Wohngeb. Am runden Hucht	Erwitte	Im Längenfeld	Am Klingenkamp	R5
150.	Nordwestl. Kernstadt	Erwitte	Planweg	Akener Straße	R5
151.	Nordwestl. Kernstadt	Erwitte	Platanenweg	Weckinghauser Weg	R5
152.	Südöstl. Kernstadt	Erwitte	Fußweg Jägerpfad	Dahlbreite	R5
153.	Südöstl. Kernstadt	Erwitte	Dahlbreite	Jägerpfad	R5
154.	Rathaus, Königshof	Erwitte	Am Markt	Bördestraße	R5
155.	Marktgasse	Erwitte	König-Heinrich-Straße	Hellweg	R5
156.	Zehntgasse	Erwitte	Dietrich-Ottmar-Str.	Kirchgraben / Bördestraße	R5
157.	Freistuhlgasse	Erwitte	Bachstraße	Am Markt	R5
158.	Fußweg Bachstraße	Erwitte	Bachstraße	Von-Droste-Straße	R5
159.	Fußweg Am Mühlenteich	Erwitte	Kirchgraben	Von-Droste-Straße	R5
160.	Fußweg	Erwitte	Gografenstraße	Auf den Hofdrossen	R5
161.	Wallgasse	Erwitte	König-Heinrich-Straße	Hellweg	R5
162.	Fußweg Haus Wittekind	Erwitte	Ottostraße	Lippstädter Straße	R7
163.	Entlang der Sparkasse	Erwitte	Freigrafenstraße	Lippstädter Straße	R5
164.	Reddagstraße	Erwitte	Reddagstraße	Lönsstraße	R5
165.	Fußweg	Erwitte	Ende Kreilmanstraße	Appelteweg	R5
166.	Fußweg	Erwitte	Reddagstraße	Kreilmanstraße	R5
167.	Fußweg	Erwitte	Kreilmanstraße	Marienstraße	R5

168.	Fußweg	Erwitte	Marienstraße	Wendehammer Josefstraße	R5
169.	Fußweg	Erwitte	Goetheweg	Lipperweg	R5
170.	Appelteweg	Erwitte	Reddagstraße	Berger Straße	R5
171.	Fußweg	Erwitte	Drosselweg	Fasanenweg	R5
172.	Fußweg	Erwitte	Im Schiebenkämperfeld	Möwenweg	R5
173.	Fußweg	Erwitte	Josef-Fischel-Str. 12	Friedrich Groos-Straße 9	R5
174.	Fußweg	Erwitte	Gutenbergstraße	Westernkötter Straße	R5
175.	Fußweg Ostring 17	Erwitte	Ostring	Westernkötter Straße	R5
176.	Fußweg Bismarckstraße	Erwitte	Bismarckstraße	Ostring	R5
176a.	Fußweg Martin-Luther-Ring	Erwitte	Martin-Luther-Ring	Jägerpfad	R6
176b.	Fußweg Martin-Luther-Ring	Erwitte	Martin-Luther-Ring	Berger Straße	R5
	<b>Radwege</b>				
177.	Radweg B1	Erwitte	Berger Straße	Wemberweg	R3
	<b>Bad Westernkotten</b>				
178.	Ahornweg	Bad Westernkotten	Holunderweg	Zur Josefslinde	R1
179.	Alter Postweg	Bad Westernkotten	Südwall	Wendehammer	R1
180.	Am Ehrenmal	Bad Westernkotten	Osterbachstraße	Bredenollgasse	R3
181.	Am Feuerteich	Bad Westernkotten	Fürst-Ferdinand-Straße	Wolfsangel	R1
182.	Am Grüngürtel	Bad Westernkotten	Fredegrasstraße	Wendehammer	R1
183.	Am Muckenbruch	Bad Westernkotten	Bruchstraße	Wendehammer	R1
184.	Am Thermalbad	Bad Westernkotten	Griesestraße	Wendehammer	R1
185.	Am Zehnthof	Bad Westernkotten	Aspenstraße	Schützenstraße	R4
186.	Am Zehnthof, Stichweg	Bad Westernkotten	zu Haus Nr. 14		R1
187.	An der Graft	Bad Westernkotten	Ostwall	Ende	R1
188.	Antoniusstraße	Bad Westernkotten	Nordstraße	Haus Nr. 54	R4
189.	Aspenstraße	Bad Westernkotten	Osterbachstr.	OD	R4
190.	Auf der Brede	Bad Westernkotten	komplett		R1
191.	Birkenweg	Bad Westernkotten	Schäferkämperweg	Wendehammer	R1
192.	Bredenollgasse	Bad Westernkotten	Schützenstraße	Am Ehrenmal	R3
193.	Bruchstraße	Bad Westernkotten	Osterbachstraße	OD	R4
194.	Bruchstraße, Stichweg	Bad Westernkotten	zu Haus Nr. 4		R1
195.	Bruchstraße, Stichweg	Bad Westernkotten	zu Haus Nr. 62		R1
196.	Eichendorffstraße	Bad Westernkotten	Fredegrasstraße	Wendehammer	R1
197.	Eichenweg	Bad Westernkotten	Erlenweg	Lindenstraße	R1
198.	Erbsälzergasse	Bad Westernkotten	Südwall	Wolfsangel	R1
199.	Erlenweg	Bad Westernkotten	Schäferkämperweg	Lindenstraße	R1
200.	Fontaneweg	Bad Westernkotten	Wagenfeldstraße	Wendehammer	R1
201.	Fredegrasstraße	Bad Westernkotten	Antoniusstraße	Osterbachstraße	R3
202.	Fürst-Ferdinand-Straße	Bad Westernkotten	Bruchstraße	Wallgraben	R1
203.	Gieselerweg	Bad Westernkotten	Antoniusstraße	Ostwall	R1
204.	Griesestraße	Bad Westernkotten	Weringhauser Str.	Westerntor	R4
205.	Hasenfang	Bad Westernkotten	Kampstraße	Wendehammer	R1
206.	Hedwigstraße	Bad Westernkotten	Fredegrasstraße	Wendehammer	R1

207.	Hockelheimer Weg	Bad Westernkotten	Am Zehnthof	Holzweg	R1
208.	Hockelheimer Weg	Bad Westernkotten	Holzweg	Haus Nr. 13	R1
209.	Holunderweg	Bad Westernkotten	Holunderweg	Sanddorring	R1
210.	Holzweg	Bad Westernkotten	Aspenstraße	Haus Nr. 15	R1
211.	Kampstraße	Bad Westernkotten	Bruchstraße	Wendehammer Haus Nr. 22	R1
212.	Königsod	Bad Westernkotten	Osterbachstraße	Salzstraße	R1
213.	Königsod	Bad Westernkotten	Nordstraße	Salzstraße	R1
214.	Laarweg	Bad Westernkotten	Schützenstraße	Wagenfeldstraße	R3
215.	Leckhausstraße	Bad Westernkotten	Osterbachstraße	Nordstraße	R4
216.	Lindenstraße	Bad Westernkotten	Westerntor	Schäferkämperweg	R3
217.	Lindenstraße, Stichweg	Bad Westernkotten	zu Haus Nr. 27 u. 29		R1
218.	Moorgrund	Bad Westernkotten	Kampstraße	Wendehammer	R1
219.	Mühlenweg	Bad Westernkotten	Solering	Wendeplatz	R4
220.	Nordstraße	Bad Westernkotten	Osterbachstraße	OD	R4
221.	Osterbachstraße	Bad Westernkotten	Weringhauser Str.	Fredegrasstraße	R3
222.	Osterbachstraße, Stichweg	Bad Westernkotten	zu Haus Nr. 55		R1
223.	Ostwall	Bad Westernkotten	Südwall	Osterbach	R1
224.	Prozessionsweg	Bad Westernkotten	Antoniusstraße	Gieselerweg	R1
225.	Salzstraße	Bad Westernkotten	Weringhauser Str.	Nordstraße	R1
226.	Sanddorring	Bad Westernkotten	komplett		R1
227.	Schäferkämper Weg	Bad Westernkotten	Westerntor	Aspenstraße	R4
228.	Schützenstraße	Bad Westernkotten	Aspenstraße	Am Zehnthof	R4
229.	Schützenstraße	Bad Westernkotten	Am Zehnthof	Hockelheimer Weg	R1
230.	Schwarzdornweg	Bad Westernkotten	Zur Josefslinde	Sanddornweg	R1
231.	Solering	Bad Westernkotten	Weringhauser Str.	Westerntor	R3
232.	Spielplatzstraße	Bad Westernkotten	Fredegrasstraße	Antoniusstraße	R1
233.	Stadtgasse	Bad Westernkotten	Nordstraße	Salzstraße	R1
234.	Südwall	Bad Westernkotten	Schützenstraße	Bruchstraße	R4
235.	Südwall, Stichweg	Bad Westernkotten	Haus-Nr. 8b - 12		R1
236.	Tannenweg	Bad Westernkotten	Lindenstraße	Eichenweg	R1
237.	Uhlandstraße	Bad Westernkotten	komplett		R1
238.	Wagenfeldstraße	Bad Westernkotten	Bruchstraße	Laarweg	R4
239.	Weißdorring	Bad Westernkotten	komplett		R1
240.	Weringhauser Straße	Bad Westernkotten	Westerntor	Griesestraße	R3
241.	Weringhauser Straße	Bad Westernkotten	Haus Nr. 46	Gut Weringhof	R4
242.	Westerntor	Bad Westernkotten	Weringhauser Str.	OD	R4
243.	Wolfsangel	Bad Westernkotten	Osterbach	Wallgraben	R1
244.	Zur Flachsröte	Bad Westernkotten	Gieselerweg	Ende	R1
245.	Zur Josefslinde	Bad Westernkotten	Westerntor	Weierstraße Weg 1	R4
246.	Zur Landwehr	Bad Westernkotten	Osterbach	Ostwall	R1
	<b>Fußwege</b>				
247.	Kukuksgasse	Bad Westernkotten	Bruchstraße	Zur Landwehr	R5
248.	Am Feuerteich	Bad Westernkotten	Fürst-Ferdinand-Straße	Wolfsangel	R5
249.	Fußweg	Bad Westernkotten	Prozessionsweg	Gieselerweg	R5



286.	Im Westerfeld	Eikeloh	B1	Rüthener Straße	R1
287.	Johannesstraße	Eikeloh	Eikeloher Str.	Schultenstr.	R3
288.	Königsau	Eikeloh	Schultenstraße südliche Anbindung	Schultenstraße nördliche Anbindung	R1
289.	Rüthener Straße	Eikeloh	OD	OD	R4
290.	Rüthener Straße, Stichweg	Eikeloh	zu Haus Nr. 1		R1
291.	Schultenstraße	Eikeloh	Eikeloher Str.	Haus Nr. 37	R3
292.	Sebastianstraße	Eikeloh	Schultenstraße	Eikeloher Str.	R3
293.	Twiete	Eikeloh	Eikeloher Str.	B 1	R3
294.	Propsteiweg	Eikeloh	Schultenstraße	Jan-Brock-Weg	R1
295.	Jan-Brock-Weg	Eikeloh	Sebastianstraße	Probsteiweg	R1
296.	Verbindungsweg	Eikeloh	Probsteiweg	Jan-Brock-Weg	R1
	<b>Fußwege</b>				
297.	Fußweg	Eikeloh	Schultenstraße	Eikeloher Straße	R5
298.	Fußweg	Eikeloh	Schultenstraße	Königsau	R5
	<b>Horn-Millinghausen</b>				
299.	Am Kindergarten	Horn-Millinghausen	An der Kirche	L808	R3
300.	Am Merklingshauser Wege	Horn-Millinghausen	Merklingshauser Straße	Ende	R1
301.	Am Michelskamp	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Straße	Ende	R1
302.	Am Sportplatz	Horn-Millinghausen	Lange Straße	Haus Nr. 3	R1
303.	An der Kirche	Horn-Millinghausen	komplett		R3
304.	Auf der Heckenbreite	Horn-Millinghausen	Merklingshauser Straße	Haus Nr. 14	R1
305.	Böckumer Straße	Horn-Millinghausen	Langestr.	OD	R4
306.	Bükerstraße	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Str.	An der Kirche	R4
307.	Dorfstraße	Horn-Millinghausen	Böckumer Straße	Horstweg	R1
308.	Dornhof	Horn-Millinghausen	Rübenkamp	Haus Nr. 14	R1
309.	Friedhofstraße	Horn-Millinghausen	Böckumer Straße	Totenweg	R1
310.	Im Rübenkamp	Horn-Millinghausen	Böckumer Straße	Haus Nr. 27	R1
311.	In der Wiese	Horn-Millinghausen	Langestr.	Schulstraße	R3
312.	In der Wiese	Horn-Millinghausen	Schulstraße	Haus Nr. 14 + 17	R1
313.	Kirchwiese	Horn-Millinghausen	Lange Straße	Ende	R1
314.	Kuhlecke	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Straße	Haus Nr. 5	R1
315.	Langestraße	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Str.	OD	R4
316.	Langestraße, Stichweg	Horn-Millinghausen	zu Haus Nr. 30a		R1
317.	Lohweg	Horn-Millinghausen	Wiggeringhauser Str.	Haus Nr. 22	R1
318.	Lüneweg	Horn-Millinghausen	Langestr.	Schulstr.	R3
319.	Merklingshauser Straße	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Str.	OD	R4
320.	Schmerlecker Straße	Horn-Millinghausen	Wiggeringhauser Str.	OD	R4
321.	Schulstraße	Horn-Millinghausen	An der Kirche	In der Wiese	R3
322.	Schulstraße	Horn-Millinghausen	In der Wiese	Wilhelm-Becker-Straße	R1
323.	Schulstraße, Stichweg	Horn-Millinghausen	östl. der Schule		R1
324.	Stiftstraße	Horn-Millinghausen	komplett	inkl. Fußweg zum Michelskamp	R1
325.	Totenweg	Horn-Millinghausen	Wiggeringhauser Str.	Ende Friedhof	R1
326.	Wiggeringhauser Str.	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Str.	OD	R4

327.	Wilhelm-Becker-Straße	Horn-Millinghausen	Lange Straße	Ende	R1
	<b>Fußwege</b>				
328.	Friedhofsgasse	Horn-Millinghausen	Friedhofstraße	Lange Straße	R7
329.	Fußweg	Horn-Millinghausen	An der Kirche	Lüneweg	R5
	<b>Norddorf</b>				
330.	Heidkampstraße	Norddorf	Haus Nr. 4	An den Eichen	R3
331.	Heidkampstraße	Norddorf	An den Eichen	Haus Nr. 40	R1
332.	Heidkampstraße, Stichweg	Norddorf	zu Haus Nr. 15		R1
	<b>Schallern</b>				
333.	Am Kinderspielplatz	Schallern	Waldweg	Lohner Straße	R1
334.	Am Westbach	Schallern	Lohner Straße	Ende	R1
335.	Auf dem Nordhofe	Schallern	St.-Georg-Straße	Hüserweg	R3
336.	Auf den Gärten	Schallern	Horner Kirchweg	Haus Nr. 4	R1
337.	Horner Kirchweg	Schallern	Waldweg	OD	R4
338.	Hüserweg	Schallern	Horner Kirchweg	OD	R3
339.	In der Brehmke	Schallern	Waldweg nördliche Anbindung	Waldweg südliche Anbindung	R1
340.	Lohner Straße	Schallern	Waldweg	OD	R4
341.	Osterkamp	Schallern	Schützenstraße	Ende	R1
342.	Schützenhausstraße	Schallern	Auf dem Nordhofe	Horner Kirchweg	R1
343.	St.-Georg-Straße	Schallern	Auf dem Nordhofe	Lohner Straße	R3
344.	Waldweg	Schallern	Lohner Straße	OD	R4
345.	Zum Busch	Schallern	Lohner Straße	Schützenhausstraße	R1
	<b>Schmerlecke</b>				
346.	An der Brennerei	Schmerlecke	Horner Straße	Ende	R1
347.	An Der Kapelle	Schmerlecke	Breienweg	Ende	R1
348.	Anröchter Straße	Schmerlecke	L856 (ehem. B1)	OD	R4
349.	Auf dem Gröpfer	Schmerlecke	Soester Straße	Haus Nr. 7	R1
350.	Auf dem Knapp	Schmerlecke	Schmerlecker Dorf	Ende	R1
351.	Breienweg	Schmerlecke	Soester Straße	Schmerlecker Dorf	R3
352.	Bülteweg	Schmerlecke	Seringhauser Straße	Haus Nr. 4	R1
353.	Horner Straße	Schmerlecke	L856 (ehem. B1)	OD	R4
354.	Im Kleefeld	Schmerlecke	Anröchter Str.	Lohagener Weg	R3
355.	Krasstraße	Schmerlecke	Breienweg	Schmerlecker Dorf	R1
356.	Lindweg	Schmerlecke	Aahweg	Wendeplatz Sportplatz	R1
357.	Lohagener Weg	Schmerlecke	Im Kleefeld	Anröchter Straße	R3
358.	Lohagener Weg, Stichweg	Schmerlecke	zu Haus Nr. 19		R1
359.	Lohagener Weg, Stichweg	Schmerlecke	zu Haus Nr. 27a		R1
360.	Lohner Warte	Schmerlecke	Wartplack	Wartweg	R1
361.	Schmerlecker Dorf	Schmerlecke	Horner Str.	Horner Str. (L 808)	R3
362.	Schmerlecker Dorf, Stichweg	Schmerlecke	zu Haus Nr. 28		R1
363.	Schmerlecker Dorf, Stichweg	Schmerlecke	zu Haus Nr. 42		R1

364.	Seringhauser Straße	Schmerlecke	L856 (ehem. B1)	OD	R4
365.	Soester Str. (Schmerlecke)	Schmerlecke	OD	OD	R4
366.	Steinbrink	Schmerlecke	Lohagener Weg	Ende	R1
367.	Stillecken Straße	Schmerlecke	Schmerlecker Dorf	Zur Wormei	R1
368.	Windmühlenweg	Schmerlecke	Seringhauser Straße	Anröchter Straße	R3
369.	Zum Sportplatz	Schmerlecke	Im Kleefeld	Steinbrink	R1
370.	Zur Wormei	Schmerlecke	Aahweg	Haus Nr. 14	R1
	<b>Fußwege</b>				
371.	Fußweg	Schmerlecke	Steinbrink	Lohagener Weg	R5
	<b>Radwege</b>				
372.	Radweg B1	Schmerlecke	OD	OD	R3
	<b>Seringhausen</b>				
373.	Seringhauser Straße (K 40)	Seringhausen	OD	OD	R3
374.	Seringhauser Straße	Seringhausen	K40	Haus Nr. 108	R1
375.	Seringhauser Straße	Seringhausen	K40	Haus Nr. 115	R1
	<b>Stirpe</b>				
376.	Am Mühlenwall	Stirpe	Hauptstraße	OD	R4
377.	Am Mühlenwall, Stichweg	Stirpe	zu Haus Nr. 8		R1
378.	Am Mühlenwall, Stichweg	Stirpe	Zu Haus Nr. 15		R1
379.	Auf den Höfen	Stirpe	Brockhofer Str.	L748	R1
380.	Auf den Höfen	Stirpe	Brockhofer Str.	Haus Nr. 30	R1
381.	Baumhof	Stirpe	Kutscherstraße	Ende	R1
382.	Benninghauser Str.	Stirpe	Hauptstraße	OD	R3
383.	Berenbrocker Straße	Stirpe	L748	OD	R3
384.	Brockhofer Straße	Stirpe	Hauptstraße	Im Kampfeld 24	R1
385.	Brookweg	Stirpe	Am Mühlenwall	Feuerwehr	R3
386.	Buchenweg	Stirpe	K47	Kindergarten	R3
387.	Fliederstraße	Stirpe	Ulmenstraße	Lärchenweg	R1
388.	Hauptstraße	Stirpe	OD Nord	OD Süd	R4
389.	Im Kampfeld	Stirpe	Brockhofer Straße südliche Anbindung	Brockhofer Straße nördliche Anbindung	R1
390.	Kuhlbuschweg	Stirpe	L748	OD	R1
391.	Kutscherstraße	Stirpe	jeweils Hauptstraße	Haus Nr. 10	R1
392.	Lärchenweg	Stirpe	Nördl. Wendehammer	Südl. Ende der Straße	R1
393.	Parkstraße	Stirpe	Buchenweg	Wendehammer	R1
394.	Ringstraße	Stirpe	komplett		R1
395.	Roßhof	Stirpe	Brockhofer Straße	Wendehammer	R1
396.	Sonnengarten	Stirpe	Hauptstraße südliche Anbindung	Hauptstraße nördliche Anbindung	R1
397.	Ulmenstraße	Stirpe	Benninghauser Straße	Lärchenweg	R1
398.	Vogeleck	Stirpe	Brockhofer Straße	Auf den Höfen	R1
399.	Vorwaßweg	Stirpe	Hauptstraße	Haus Nr. 14	R1

	<b>Völlinghausen</b>				
400.	An der Kampskuhle	Völlinghausen	Im Brok	Wendehammer	R1
401.	Benninger Weg	Völlinghausen	L856 (ehem. B1)	L748	R3
402.	Burenkamp	Völlinghausen	Schlehengrund	Wendehammer	R1
403.	Eulenberg	Völlinghausen	Sibberweg	Tennisplätze	R1
404.	Heideweg	Völlinghausen	Schlehengrund	Im Brok	R3
405.	Heideweg, Stichweg	Völlinghausen	zu Haus Nr. 38		R1
406.	Holtkamp	Völlinghausen	Im Brok	Kliever Straße nördliche Anbindung	R3
407.	Holtkamp	Völlinghausen	Gabelung Haus Nr. 10	Kliever Straße südliche Anbindung	R1
408.	Holtkamp, Stichweg	Völlinghausen	zu Haus Nr. 13		R1
409.	Im Brok	Völlinghausen	L748	OD	R3
410.	Im Brok, Stichweg	Völlinghausen	entlang Haus Nr. 41		R1
411.	Im Brok, Stichweg	Völlinghausen	zu Haus Nr. 18		R1
412.	Im Potland	Völlinghausen	Holtkamp	Wendehammer	R1
413.	Kapellenweg	Völlinghausen	Kliever Str.	Sibberweg	R3
414.	Kapellenweg	Völlinghausen	Sibberweg	Friedhof	R1
415.	Kirschenweg	Völlinghausen	Im Brok	Wendehammer	R1
416.	Kliever Straße	Völlinghausen	nördl. OD	südl. OD	R4
417.	Krautstraße	Völlinghausen	Kliever Str.	Kapellenweg	R3
418.	Schlehengrund	Völlinghausen	Wiesenstraße	Heideweg	R3
419.	Sibberweg	Völlinghausen	Kapellenweg	Haus Nr. 24	R1
420.	Wiesenstraße	Völlinghausen	Benninger Weg	L748	R3
	<b>Weckinghausen</b>				
421.	Am Bergacker	Weckinghausen	komplett		R1
422.	Am Schultenbusch	Weckinghausen	L 748	Kirchweg	R3
423.	Kirchweg (K 48)	Weckinghausen	OD	OD	R3

Bei der Angabe von Haus-Nummern versteht sich die Reinigungs- u. Winterwartungspflicht grundsätzlich bis zum Ende des jeweiligen Grundstückes.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 16.12.2021  
Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

## **Bestätigung**

---

Als Bürgermeister der Stadt Erwitte bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des nachfolgenden papiergebundenen Dokumentes der Satzung der Stadt Erwitte über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2021 mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Erwitte, 16.12.2021  
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

### **Widmung von Straßen und Straßenabschnitten gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW**

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, ber. 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV NRW S. 193) und der Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales vom 07.12.2020 und 13.12.2021 werden hiermit die nachstehend aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte als gemeindliche Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

#### **Völlinghausen**

Im Brok zwischen dem nördlichen Stichweg und der OD in Richtung Schmerlecke

#### **Erwitte**

Erwitte, Marketendergasse zwischen Fußweg zur Lakenkuhle und Reddagstraße

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist wird die sofortige Vollziehung dieser Widmungsverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet, um eine ungehinderte Benutzung der öffentlichen Verkehrsanlagen zu gewährleisten. Im Interesse der Allgemeinheit soll sichergestellt werden, dass die Benutzung der Verkehrsflächen für jedermann gestattet und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegeben ist.

#### **Ihre Rechte:**

Die Widmung ist nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW eine Allgemeinverfügung. Sie können gegen diese Allgemeinverfügung Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Die Klage können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rah-

menbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, wird Ihnen dessen Verschulden zugerechnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht in Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Ihren Antrag wiederherstellen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Abschriften des Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann aber auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Erwitte, 15.12.2021

Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte**

### **Satzung der Stadt Erwitte zur Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätzen für Fahrräder und die Erhebung von Ablösebeträgen**

**vom 16.12.2021**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Erwitte am 14.12.2021 folgende Neufassung der Satzung zur Errichtung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätzen für Fahrräder und die Erhebung von Ablösebeträgen beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Erwitte. Regelungen in vorhandenen Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

#### **§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe**

- (1) Als Stellplätze gelten neben freien Abstellplätzen Garagen, Carports und sonstige zum Abstellen von Kraftfahrzeugen oder motorbetriebenen Fortbewegungsmitteln geeignete bauliche Anlagen.
- (2) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder nach Maßgabe dieser Satzung herzustellen.
- (3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (4) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.
- (5) § 50 Abs. 2 Landesbauordnung NRW und §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.
- (6) Der Nachweis der erforderlichen Stellplätze obliegt dem Bauherrn.

## § 3

### **Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, soweit die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) Sofern in einem vorhandenen Gebäude Nutzungseinheiten geändert oder neu geschaffen werden, ist die Anzahl der notwendigen Stellplätze nur für die geänderten oder neu geschaffenen Nutzungseinheiten neu zu berechnen. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze unveränderter Einheiten bleibt unberührt.

Für die die geänderten oder neu geschaffenen Nutzungseinheiten ist die Anzahl der zusätzlich notwendigen Stellplätze als Differenz zwischen der bisherigen und der zukünftigen Anzahl der notwendigen Stellplätze für die Nutzungseinheit zu ermitteln. Dies gilt auch dann, wenn die für die bisherige Nutzung notwendigen Stellplätze rechtmäßig tatsächlich nicht vorhanden sind.

- (5) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze Bruchteile, ist auf ganze Zahlen ab 0,5 aufzurunden, ansonsten kann abgerundet werden.
- (7) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Erwitte zu entscheiden.

## § 4

### **Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

- (2) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören. Soweit bauplanungs- oder satzungsrechtlich nicht anders geregelt, sind Stellplätze, Garagen, Carports oder ähnliche zweckentsprechende bauliche Anlagen in rückwärtigen, vorwiegend gärtnerisch genutzten Grundstücksbereichen unzulässig.
- (3) Erforderliche Stellplätze bei Mehrfamilienhäusern und sonstigen Nutzungsarten, die einen höheren Stellplatzbedarf auslösen, müssen jeweils für sich einzeln an- bzw. befahrbar sein. Eine Ausnahme gilt für WE, die ohne Rundung zwei oder mehr notwendige Stellplätze erfordern.
- (4) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (5) Garagen und Carports müssen 1,00 m oder mehr von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.
- (6) Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen und müssen
  - a) von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
  - b) einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
  - c) einzeln leicht zugänglich sind und
  - d) eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

## **§ 5 Ablösung**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Erwitte einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung der Stadt Erwitte zahlen. Sofern in Gebäude Folge einer Nutzungsänderung oder durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnungen oder sonstige Nutzungseinheiten geschaffen werden, besteht ein Rechtsanspruch auf Ablösung der Stellplatzpflicht, sofern die Errichtung der notwendigen Stellplätze auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für
  - a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen im Gemeindegebiet,
  - b) die Herstellung von Parkleitsystemen,
  - c) Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs,
  - d) Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs,
  - e) Maßnahmen des Mobilitätsmanagements,
  - f) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (3) Die Verwendung des Geldbetrags muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

## **§ 6 Gebietszonen**

- (1) Das Stadtgebiet wird in drei Gebietszonen eingeteilt.
  - Gebietszone I: Stadtteil Erwitte
  - Gebietszone II: Stadtteil Bad Westernkotten
  - Gebietszone III: alle übrigen Stadtteile
  
- (2) Die Abgrenzung der Gebietszonen ist in dem anliegenden Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 7 Ablösebeträge**

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in der Gebietszone I:	auf 5.500 Euro
in der Gebietszone II:	auf 6.000 Euro
in der Gebietszone III:	auf 5.000 Euro

festgesetzt.

- (2) In der Gebietszone III ist eine Ablösung nur in Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 möglich.
- (3) Über die Ablösung entscheidet die Stadt Erwitte. § 5 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
  
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Errichtung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätzen für Fahrräder und die Erhebung von Ablösebeträgen vom 25.05.2020 außer Kraft.

**Anlage zur Stellplatzsatzung**

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>1</b>	<b>Wohngebäude und Wohnheime</b>		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhaushälften	2 Stpl. je WE	Kein Nachweis erforderlich
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 Nutzungseinheiten)	1 Stpl. je WE bis zu 60 m <sup>2</sup> WF*, 1,5 Stpl. je WE von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup> WF*, 2 Stpl. je WE von mehr als 100 m <sup>2</sup> WF*	1 Stpl. je WE
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 12 Betten, mind. 3 Stellplätze; Davon 10 % Besucheranteil	1 Stpl. je 3 Betten
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 12 Betten, mind. 3 Stellplätze; davon 10 % Besucheranteil	1 Stpl. je 30 Betten, mind. 3 Stpl.
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche, davon 10% Besucheranteil	1 Stpl. je 40m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.Ä.)	1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 3 Stpl., davon 75% Besucheranteil	1 Stpl. je 30m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Verkaufsstätten bis 800m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 50m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, mind. 2 Stpl., davon 75% Besucheranteil,	1 Stpl. je 50m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
3.2	Verkaufsstätten über 800m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, davon 75% Besucheranteil	1 Stpl. je 60m <sup>2</sup>

3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 Stpl. je 75 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, davon 75% Besucheranteil	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup>
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten) Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 10 Sitzplätze, davon 90% Besucheranteil	1 Stpl. je 40 Sitzplätze
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 30 Sitzplätze, davon 90% Besucheranteil	1 Stpl. je 30 Plätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Stpl. je 250m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Spiel-und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Stpl. je 50m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 Stpl. je 150m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stellplatz je 10 Garderobenschränke	1 Stpl. je 15 Garderobenschränke
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 4 Pferde-einstellplätze	1 Stpl. je 4 Pferde-einstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 20m <sup>2</sup> Sportfläche, davon 90% Besucheranteil	1 Stpl. je 20m <sup>2</sup> Sportfläche
5.7	Tennisanlagen	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 40 Besucherplätze
<b>6</b>	<b>Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12m <sup>2</sup> Gastraum (Innenraum), davon 75% Besucheranteil	1 Stpl. je 12 m <sup>2</sup> Gastraum (Innenraum)
6.1.a	Außergastronomie auf Privatflächen	1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup>	1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup>
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, davon 75% Besucheranteil für zugehörigen Restau-	1 Stpl. je 10 Betten

		rationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1/6.1.a	
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stellplatz je 8 m <sup>2</sup> Gastraum, davon 90% Besucheranteil	1 Stpl. je 8m <sup>2</sup> Gastraum
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 12 Betten, davon 25% Besucheranteil	1 Stpl. je 10 Betten
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 3 Stpl.
<b>7.</b>	<b>Krankenhäuser und Kliniken, Kureinrichtungen</b>		
7.1	Krankenhäuser und Kliniken, Kureinrichtungen	1 Stpl. je 6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2, davon 60% Besucheranteil	1 Stpl. je 30 Betten
<b>8</b>	<b>Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 15 Kinder, mind. 2 Stpl.	1 Stpl. je 10 Kinder
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 Stpl. je 6 Schüler
8.3	Sonstige Schulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahren	1 Stpl. je 6 Schüler
8.4	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 10 Teilnehmerplätze	1 Stpl. je 4 Teilnehmerplätze
8.5	Jugendzentren	1 Stpl. je 200m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Stpl. je 15m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte, davon 20 % Besucheranteil	1 Stpl. je 60m <sup>2</sup>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90m <sup>2</sup> Nutzfläche, davon 10% Besucheranteil	1 Stpl. je 85m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Stpl. je 6 Wartungs- oder Reparaturstand, mind. 3 Stpl.
9.4	Tankstellen	2 Stpl., mit Ver-	1 Stpl., mit Ver-

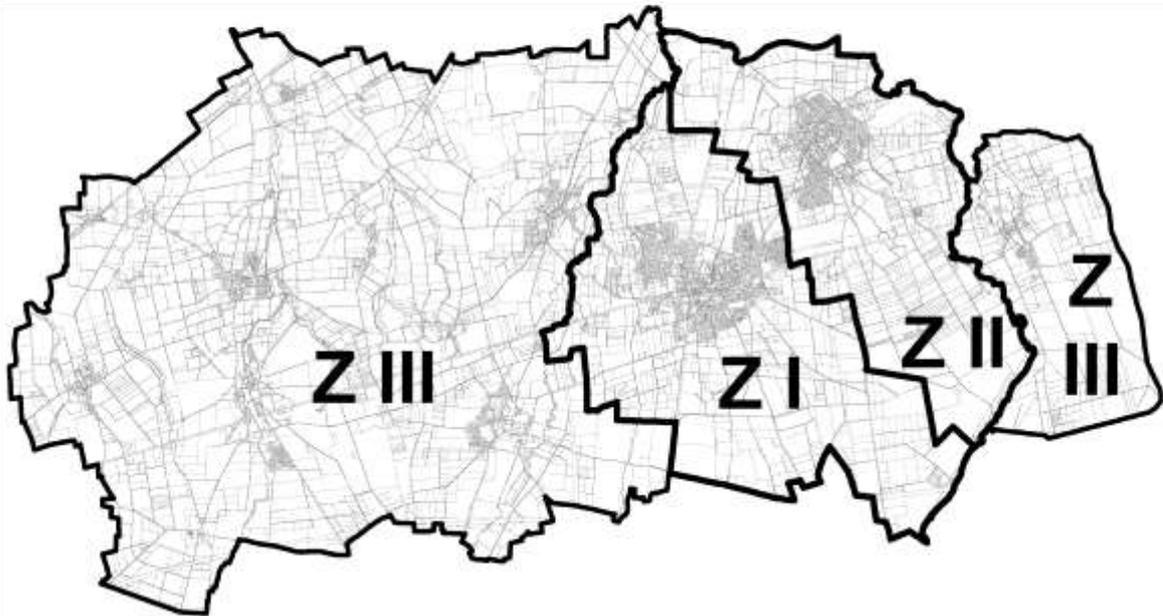
		kaufsstätte, zusätzlich 2 Stellplätze	kaufsstätte 2 Stpl.
9.5	Kraftfahrzeugwaschhallen / -straßen / -plätze	Mind. 3 Stpl.	Kein Nachweis notwendig
<b>10</b>	<b>Verschiedene Nutzungsarten</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Stpl. je 8 Kleingärten
10.2	Begräbnisstätten	1 Stpl. je 1.200m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, mind. 5 Stpl.	1 Stpl. je 1.000m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, mind. 5 Stpl.
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 3 Sonnenbänke, mind. 2 Stpl.	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, mind. 2 Stpl.	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, mind. 5 Stpl.

WF\* Wohnfläche nach DIN 277. Abweichend nicht mitgerechnet werden: Balkone, Terrassen

# Stadt Erwitte

Maßstab 1:60.000

*Gebietszonenplan  
zur Stellplatzsatzung der Stadt Erwitte vom 16.12.2021*



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte vom 16.12.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der GO.NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW.) oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 16.12.2021

Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister  
gez. Henneböhl

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Erwitte  
für das Haushaltsjahr 2022**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erwitte für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich der Anlagen liegt gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 ([GV. NRW. S. 1346](#)), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021

ab dem 23.12.2021 für die Dauer des Beratungsverfahrens bis zum Beschluss des Rates der Stadt Erwitte über die Haushaltssatzung 2022 -voraussichtlich 10.02.2022- im Rathaus der Stadt Erwitte, Am Markt 13, Zimmer 201, während der Öffnungszeiten:

montags – freitags	von 08.30 bis 12.00 Uhr
montags – dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Beachten Sie bitte abweichende Öffnungszeiten vom 23.12. – 30.12.2021.

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2022 ist ebenfalls auf der städtischen Homepage [www.erwitte.de](http://www.erwitte.de) einsehbar.

Einwendungen gegen den Entwurf können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen bis einschließlich zum 23.01.2022 beim Bürgermeister der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte, schriftlich oder nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden im Rathaus Erwitte, Am Markt 13, Zimmer 201, mündlich zu Protokoll erhoben werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erwitte, 16.12.2021  
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

**1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung  
des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushalts-  
jahr 2021**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 19994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit § 34 Gemeindehaushaltverordnung in der Fassung von GV. NW. 1995 S. 516, geändert durch Artikel 3 d. 1.ModernG NRW v. 15.6.1999 (GV. NRW. S. 386), Artikel 76 d. EuroAnpG NRW v.25.9.2001 (GV. NRW. S. 708). Aufgehoben durch Art. 23 des Gesetzes v.16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), in Kraft getreten am 1. Januar 2005 hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte mit Beschluss vom 24.11.2021 folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 10.12.2020 erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	419.100	444.682	0	863.782
Aufwendungen	419.100	444.682	0	863.782
<b>Finanzplan</b>				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	419.100	444.682	0	863.782
Auszahlungen	419.100	444.682	0	863.782
<u>aus der Investitonstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0

## § 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

## § 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Inanspruchnahme des Eigenkapitals wird nicht geändert.

## § 5

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

## § 6

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf 863.782 EUR festgesetzt. Die Verbandsumlage wird jeweils am 1. eines jeden Quartals des Haushaltsjahres mit einem Viertel fällig.

## § 7

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht aufgestellt.

## § 8

Der Stellenplan wird nicht geändert.

## § 9

Die Regelungen zur Nachtragssatzung und den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Anröchte, den 12. Oktober 2021

gez.

Lohoff  
Kämmerer

gez.

Falkenau  
Zweckverbandsvorsteherin

## **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 15 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte**

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss der Schulzweckverbandsver-sammlung überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird da-rauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeord-nung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustan-dekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeich-net worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 6. Dezember 2021  
Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte

gez.  
Falkenau

Zweckverbandsvorsteherin

**Haushaltssatzung  
des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushalts-  
jahr 2022**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und §§ 8 und 13 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 31.12.2011, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 10.03.2021, hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte mit Beschluss vom 24.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.520.737 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.520.737 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.520.737 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.520.737 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
---	-------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
---	-------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

## § 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

## § 6

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf 1.520.737 EUR festgesetzt. Die Verbandsumlage wird jeweils am 1. eines jeden Quartals des Haushaltsjahres mit einem Viertel fällig.

## § 7

Für den Ergebnisplan gilt, dass Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für den Finanzplan gilt, dass Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können.

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Zweckverbandsvorsteher, wenn die Überschreitung nicht mehr als 5.000 EUR beträgt oder wenn die Überschreitung auf interne Verrechnungen oder gesetzliche Verpflichtungen zurückzuführen ist.

### **Entwurf der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2022**

**aufgestellt:**

**bestätigt:**

Anröchte, den 15. Oktober 2021

gez.  
Lohoff  
Kämmerer

gez.  
Falkenau  
Zweckverbandsvorsteherin

## **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 15 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte**

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss der Schulzweckverbandsver-sammlung überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird da-rauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeord-nung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustan-dekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 6. Dezember 2021  
Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte

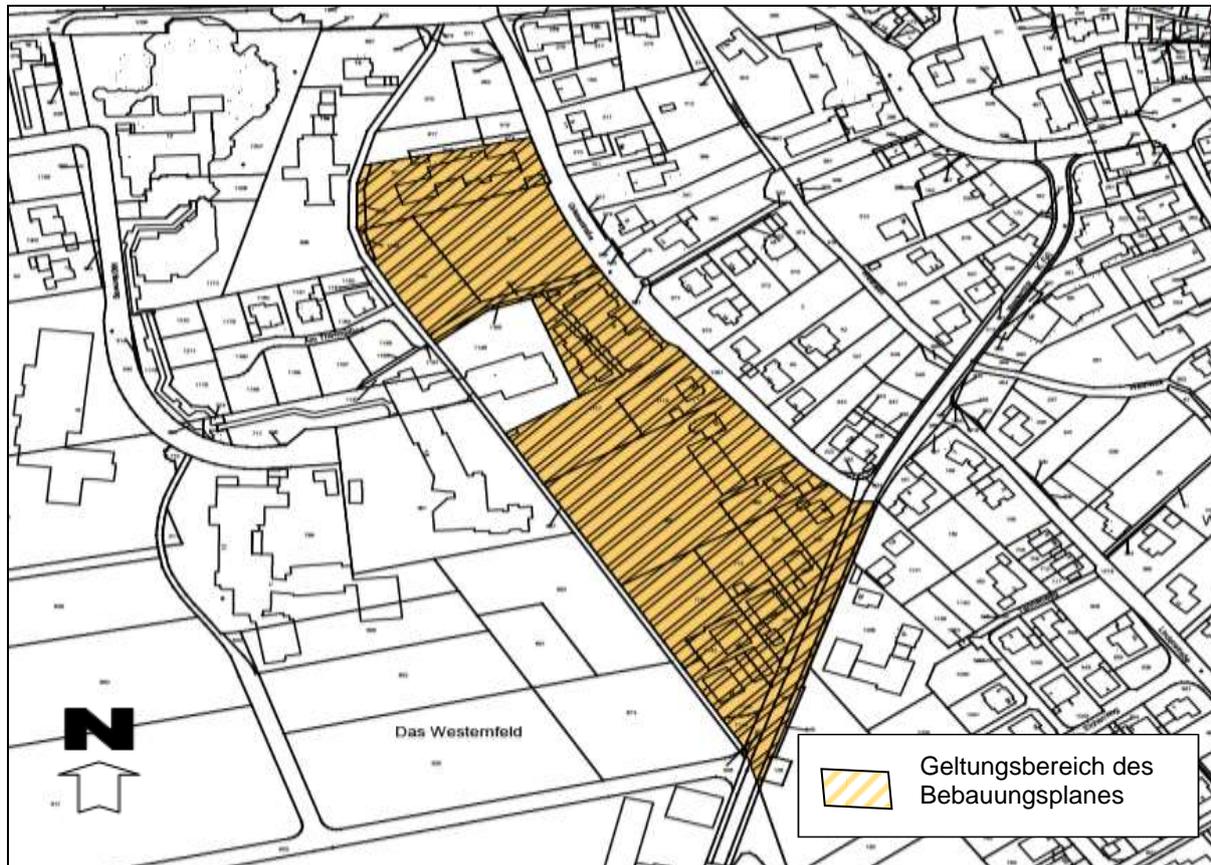
gez.  
Falkenau

Zweckverbandsvorsteherin

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

### Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr.45 „Griesestraße-West“

Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 45 „Griesestraße-West“ ist in der vorliegenden Fassung gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung zu beschließen. Die Begründung wird anerkannt.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 45 „Griesestraße-West“ wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 14.12.2021 durch den Rat der Stadt Erwitte gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs.1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachdienst 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Königshof K 28, Am Markt 12, 59597 Erwitte, bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter <https://www.erwitte.de/leben-in/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftigtebauleitplaene/> zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte unter <http://www.erwitte.de> einzusehen.

Der Beschluss ist gem. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 14.12.2021, verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen.

## Hinweise:

Nach § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Erwitte, 16.12.2021

Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister  
gez. Henneböhl

Bezirksregierung Arnsberg  
 Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
 - Flurbereinigungsbehörde -  
 Postfach  
 59817 Arnsberg



Dienstgebäude:  
 Stiftstraße 53  
 59494 Soest

Tel. 02931/82-5109

Soest, den 16.11.2021

Flurbereinigung Lippeaue III  
 Az.: 6 11 14

**Teilungsbeschluss**

Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

- Das durch den Einleitungsbeschluss vom 20.12.2011, Az.: 6 11 14, festgestellte und durch 16 Änderungsbeschlüsse geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.V.m § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz in den zurzeit gültigen Fassungen geteilt in die Flurbereinigungs-Teilgebiete

**Lippeaue III - Garfein - Az. 6 11 14/1 und  
 Lippeaue III - Esbeck Az. 6 11 14/2**

Dem Flurbereinigungs-Teilgebiet Lippeaue III – Garfein unterliegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Regierungsbezirk Arnsberg  
 Kreis Soest

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Erwitte	Bad Westernkotten	4	55, 174, 178, 1114, 1115
Geseke	Eringerfeld	1	12
Lippstadt	Bökenförde	2	74
		3	12, 671, 672, 673
		6	198, 203, 206, 207, 208
	Garfein	1	6, 145, 174, 176, 184/15, 191, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268
	Garfein	2	5, 82, 126, 168, 181, 204, 216, 239, 240, 250, 251, 254, 255, 259, 289, 298, 299, 300

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Lippstadt	Garfeln	3	70, 530, 587, 588, 589
		4	122
	Hellinghausen	2	707
		Hörste	1
	3		324, 325
	Lippstadt	14	254
		43	243, 235
		44	171
	Rebbeke	1	151, 153, 155, 157
		2	172, 174, 190/176
		4	204/01
		5	71, 134
6		199, 205	

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wadersloh	Wadersloh	122	89, 90, 167
		124	107, 185

Das Flurbereinigungs-Teilgebiet Lippeaue III – Garfeln hat eine Größe von rd. 117 ha.

Dem Flurbereinigungs-Teilgebiet Lippeaue III – Esbeck unterliegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Regierungsbezirk Arnsberg  
Kreis Soest

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke	
Erwitte	Bad Westernkotten	4	217, 218, 219, 766	
Lippstadt	Esbeck	1	28, 200/29	
		Garfeln	2	202
			3	281, 282, 578, 579

Regierungsbezirk Detmold  
Kreis Paderborn

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Salzkotten	Verlar	1	111, 112

Das Flurbereinigungs-Teilgebiet Lippeaue III – Esbeck hat eine Größe von rd. 12 ha.

2. Die Abgrenzungen der v. g. Flurbereinigungs-Teilgebiete sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
3. Der Teilungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt entgegen § 6 Abs. 3 FlurbG gemäß § 6 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung zur Einsichtnahme zwei Wochen während der Dienststunden bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung – Flurbereinigungsbehörde – Stiftstraße 53, 59494 Soest aus.

**Eine vorherige telefonische Anmeldung, unter der oben im Beschluss angegebenen Telefonnummer, ist erforderlich.**

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

<https://www.bra.nrw.de/-2320>

4. Durch die Teilung des Verfahrensgebietes erfolgt weder eine Teilung der Teilnehmergeinschaft noch entstehen neue Teilnehmergeinschaften.  
Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lippeaue III wird auch nach der Teilung für die unter Nr. 1 genannten Flurbereinigungs-Teilgebiete entsprechend der Teilung des Flurbereinigungsgebietes mit den in der neuen Abgrenzung der Flurbereinigungs-Teilgebiete liegenden Teilnehmern als Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lippeaue III - Garfeln, Az.: 6 11 14/1 und Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lippeaue III - Esbeck, Az.: 6 11 14/2 fortgeführt.
5. Der Vorstand des bisherigen Flurbereinigungsverfahrens Lippeaue III führt die Geschäfte für die Teilnehmergeinschaft der unter Nr. 1 aufgeführten Flurbereinigungs-Teilgebiete fort.
6. Die Festsetzungen des Einleitungsbeschlusses zur Anordnung der Flurbereinigung Lippeaue III und der Änderungsbeschlüsse gelten bezüglich der zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG) in den Flurbereinigungs-Teilgebieten Lippeaue III - Garfeln und Lippeaue III - Esbeck fort.

### Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lippeaue III wurde am 20.12.2011 eingeleitet.

Der Flurbereinigungsplan wurde am 03.04.2019 aufgestellt und am 22.03.2019 durch die obere Flurbereinigungsbehörde genehmigt, Az.: II-8.853.61114.

In dem Teilgebiet Lippeaue III – Garfeln befinden sich alle Flurstücke, die im Flurbereinigungsplan vom 03.04.2019 behandelt wurden. Durch diese Teilung soll für das Teilgebiet Lippeaue III – Garfeln die Möglichkeit geschaffen werden, durch Erlass der Ausführungsanordnung den neuen Rechtszustand herbeizuführen und zeitnah die öffentlichen Bücher, insbesondere Grundbuch und Liegenschaftskataster, zu berichtigen.

Im Teilgebiet Lippeaue III - Esbeck sollen Grunderwerb und Tauschvereinbarungen fortgesetzt und der Flurbereinigungsplan später aufgestellt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Teilungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest, zu erklären. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de). Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de-mail.de).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter [www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de) unter „Kontakt“.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass durch die Teilung des Verfahrensgebietes, insbesondere in dem zeitlich weiter fortgeschrittenen Flurbereinigungsgebiet, die Regelungen an den Eigentumsverhältnissen ohne Verzögerung abgeschlossen werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen und Ziele des Gewässer- und Naturschutzes sowie der Agrarstruktur sollen ebenfalls möglichst schnell verwirklicht werden.

Demgegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

---

Hinweis zum Datenschutz:  
Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

gez. Ralf Helle



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Satzung der Stadt Erwitte über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -**

**vom 16.12.2021**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020 S. 916), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung; der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erwitte am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Erwitte umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
  1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
  2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Erwitte über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils gültigen Fassung.
  6. Die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW
- (2) Die Stadt Erwitte stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
  - (3) Sie bedient sich dabei u. a. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Abwasserwerk Erwitte".
  - (4) Art, Lage und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Erwitte im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
  - (5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch Gräben und natürliche Wasserläufe sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die Stadt Erwitte zur Durchführung der Grundstücksentwässerung sich ihrer bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.
  - (6) Zu den Abwasseranlagen gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich des Prüfschachtes.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser:  
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verän-

derte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwäs-

sernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:

Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 31 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:

Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Erwitte für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

## **§ 3 Anschlussrecht**

Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Erwitte liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Erwitte den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

## **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Erwitte kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Stadt Erwitte kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt Erwitte auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt Erwitte von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

## **§ 5**

### **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z. B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

## **§ 6**

### **Benutzungsrecht**

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## **§ 7**

### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
  3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
  5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1 MW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
  6. radioaktives Abwasser,
  7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Erwitte schriftlich zugelassen worden ist,
  8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
  9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
  10. Silagewasser,
  11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
  12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Erwitte schriftlich zugelassen worden ist,
  13. Blut aus Schlachtungen;
  14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
  15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
  16. Emulsionen von Mineralölprodukten;
  17. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
  18. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Erwitte schriftlich zugelassen worden ist,
  19. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Erwitte schriftlich zugelassen worden ist,
  20. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z. B. an Pumpwerken führen können.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Grenzwerte (in Anlehnung an das Merkblatt DWA-M 115 „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers Teil 1-3“) an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/ oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt Erwitte zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG), der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt Erwitte verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, dass unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

## **§ 8**

### **Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt Erwitte im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Erwitte eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Erwitte kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## **§ 9**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Erwitte nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 12 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

## **§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist, den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird und ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer besteht (z. Bsp. für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird und für Industrieunternehmen, die über eine eigene, dem Zweck der öffentlichen Entwässerung entsprechende Anlage verfügen).
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Abwasseranlage kann der/die Anschlussverpflichtete binnen zwei Wochen nach Aufforderung der Stadt zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragen. Mit dem Antrag ist ein Untersuchungsbericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das häusliche Abwasser tatsächlich ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, im Einklang mit den Bestimmungen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts und im Rahmen einer pflanzenbedarfsgerechten Düngung aufgebracht werden kann. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Stadt beantragt werden.
- (3) Dem Nutzungsberechtigten eines landwirtschaftlichen Betriebes kann die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Schlammes aus Kleinkläranlagen übertragen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen, die der Stadt Erwitte die Möglichkeit geben, die Freistellung von der Pflicht zur Klärschlammabeseitigung beim Kreis Soest - Untere Wasserbehörde - zu beantragen:
  - a) Das Grundstück, auf dem der Klärschlamm anfällt, muss außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen.
  - b) Der Nutzungsberechtigte des Grundstückes muss einen landwirtschaftlichen Betrieb führen.
  - c) Die Schlammbehandlung in der Kleinkläranlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik (EN DIN 12566 - 3) entsprechen.
  - d) Der Schlamm muss auf eigenbewirtschaftete Ackerflächen unter Beachtung der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen aufgebracht werden.

Sofern die Anträge auf Freistellung von der Pflicht zur Klärschlammabeseitigung für landwirtschaftliche Betriebe außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Stadtteils vorgelegt werden, müssen die Anträge folgende Angaben enthalten:

- Lage und Bezeichnung des Grundstückes
- Nutzungsberechtigte/-r des Grundstückes
- Anzahl der Wohneinheiten und Einwohner/-innen, die an die Kleinkläranlage angeschlossen sind
- Beschreibung der Kleinkläranlage, z.B. nutzbarer Inhalt, Anzahl der Kammern etc. (diese Angaben brauchen nicht gemacht zu werden, wenn der Kreis Soest das Grundstück bereits von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung befreit hat)
- Vorlage eines Untersuchungsberichtes des Klärschlammes, aus dem folgende Angaben hervorgehen:

Gehalte an Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink, Summe der organischen Halogenverbindungen als absorbierte organisch-gebundene Halogene (AOX), Gesamt- und Ammoniumstickstoff, Phosphat, Calcium, Magnesium, Trockenrückstand, organische Substanz, basisch wirksame Stoffe und pH-Wert.

- (4) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

## **§ 11**

### **Nutzung des Niederschlagswassers**

- (1) Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Stadt Erwitte anzuzeigen. Die Stadt Erwitte stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Brauchwassermenge, die der Abwasseranlage zugeführt wird, ist nachzuweisen. Der Nachweis der eingeleiteten Brauchwassermenge ist durch Wassermesser zu erbringen und spätestens bis zum 05.01. eines jeden Jahres der Stadt vorzulegen.

## **§ 12**

### **Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Erwitte. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt Erwitte den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt Erwitte an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Erwitte mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadt Erwitte durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.

## **§ 13**

### **Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt Erwitte kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 12 dieser Satzung verlangen.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung des Einsteigschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Erwitte.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Erwitte zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Erwitte von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Stadt Erwitte zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Erwitte auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.

## **§ 14**

### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Erwitte.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt Erwitte darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Erwitte hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

- (6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Erwitte durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Erwitte erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Erwitte gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 15**

### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Stadt Erwitte aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, Instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Erwitte.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Erwitte bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen.
- (3) Die Stadt Erwitte kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

## **§ 16**

### **Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt Erwitte ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

## **§ 17 Betriebsstörungen**

- (1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

## **§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gem. § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt Erwitte auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Stadt Erwitte unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern oder
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt Erwitte und Beauftragte der Stadt Erwitte mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt Erwitte zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

## **§ 19 Indirekteinleiter-Kataster**

- (1) Die Stadt Erwitte führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt Erwitte mit dem Antrag nach § 12 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Stadt Erwitte Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

## **§ 20 Haftung**

- (1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Erwitte infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Stadt Erwitte von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt Erwitte haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## **§ 21 Gebühren und Tarife**

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach § 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter\*innen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 der Satzung der Stadt Erwitte über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben – „Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen“ – von der-/demjenigen erhoben, die/der eine Klein-

kläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

- (4) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW). Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr
- (5) Eine Inanspruchnahme liegt auch dann vor, wenn über offene Rinnen oder nicht leitungsgebunden von bebauten und befestigten Flächen über befestigte Flächen oberirdisch, aufgrund des Gefälles, Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangen kann.
- (6) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, wird über die Abwassergebühren abgewälzt. Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang von dem Abwassereinleiter angefordert.
- (7) Vorausleistungen werden entsprechend den Vorschriften des § 26 erhoben.
- (8) Abweichend vom Absatz 7 wird bei den Tarifstellen 0950 bis 0954 die Gebühr im Sinne des Abs. 1 für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk nach der abgefahrenen Menge pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) erhoben.
- (9) Hat der oder die Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (10) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

<b>Tarif</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr</b>
0900	Schmutzwasser (SW)	2,32 €/cbm
0901	Schmutzwasser aus Brauchwasseranlagen (SW)	2,32 €/cbm
0905	Zwischenzählergrundgebühr (SW)	11,70 €/Stk.
0920	Regenwasser Normaldach (vollversiegelt)	0,69 €/qm
0921	Regenwasser Gründach (teilversiegelt)	0,69 €/qm
0930	Regenwasser sonst. Flächen (vollversiegelt)	0,69 €/qm
0931	Regenwasser sonst. Flächen (teilversiegelt)	0,69 €/qm
0932	RW Nutzungsanlagen (teilversiegelt)	0,69 €/qm

0950	Kleinkläranlage (einschl. Entleerung)	73,88 €/cbm
0951	Kleinkläranlage (Selbstanlieferung)	35,38 €/cbm
0952	Befreiung (nach § 49 Abs. 5 Landeswassergesetz NRW)	0,00 €
0953	Kleineinleiterabgabe (nach § 8 Abwasserabgabengesetz)	17,90 €
0954	fruchtlose Anfuhr zur Entleerung von Kleinkläranlagen	30,68 €

## § 22 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie die Entwässerung und die Entsorgung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab.
- (3) Die Zwischenzählergrundgebühr ist eine Jahresgebühr und berechnet sich pro Zähler.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

## § 23 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungsjahr für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt (Frischwassermaßstab). Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen

Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den/die gebührenpflichtige/n Benutzer\*in (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die/der Grundstückseigentümer\*in als Gebührenschuldner\*in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der/die Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf ihre/seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie/er den Nachweis durch einen auf ihre/seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Vor Inbetriebnahme der Messeinrichtung

tung ist eine Erstablesung und Verplombung des Wasserzählers durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt durchzuführen.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag, bzw. Zwischenzählerstandmitteilung bis zum 05.01. eines jeden Jahres durch die/den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (**Ausschlussfrist**). Fällt der 05.01. des Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

## § 24

### Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der/dem Eigentümer\*in der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die/der Grundstückseigentümer\*in ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf ihrem/seinem Grundstück mitzuteilen (**Mitwirkungspflicht**). Insbesondere ist sie oder er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die überbauten und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem/seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat die/der Grundstückseigentümer\*in einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die/der Grundstückseigentümer\*in seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbe-

seitigungspflicht der Stadt (z. Bsp. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die/der Grundstückseigentümer\*in als Gebührensschuldner\*in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die/der Grundstückseigentümer\*in dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 23 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, an dem die Fläche nutzbar war.
- (4) Die Grundstücksflächen nach Absatz 1 werden in drei Klassen eingeteilt:

Klasse 1 (Vollversiegelte Flächen):

im Wesentlichen wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Asphalt-, Beton-, Pflaster-, Verbundsteinflächen, Normaldächer (Dächer, die keine Gründächer sind) etc. Grundstücksflächen der Klasse 1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig.

Klasse 2 (Teilversiegelte Flächen):

eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, insbesondere Öko-/Porenpflasterflächen, Gründächer (Dachflächen mit einer lückenlosen Begrünung mit dauerhaft geschlossener Pflanzendecke in einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken, etc.). Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltung der Grundstücksflächen nach der Klasse 2 liegt beim Grundstückseigentümer. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klasse 2, hat der Grundstückseigentümer die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen auf seine bzw. ihre Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

Klasse 3 (Unversiegelte Flächen):

Rasengittersteine, Schotter, sonstige unbefestigte Flächen etc

- (5) Für die an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG in eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage eingeleitet wird, erfolgt eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 50 %. Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungsvermögen von 4 Kubikmeter und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossenen Quadratmeter aufweist. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber. Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Wäsche waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden **oder** durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen.

Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anforderung der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen.

- (6) Eine bauliche Kombination von Grundstücksflächen der Klasse 2 (teilversiegelt) nach Abs. (4) mit Regenwassernutzungs- oder Brauchwasseranlagen nach Abs. (5) bewirkt keine zusätzliche Reduzierung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche.

## **§ 25**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 26**

### **Gebühren- und Abgabepflichtige**

- (1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind
  - a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die/der Erbbauberechtigte,
  - b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
  - c) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 27 Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen (Mitwirkungspflicht).

## **§ 28 Vorausleistungen**

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von ca.  $\frac{1}{4}$  der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres bzw. Vorvorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von ca.  $\frac{1}{4}$  der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres bzw. Vorvorjahres ergibt.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht am 31.12. des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum bei bestehenden Anschlüssen ist das Kalenderjahr und bei Anschlüssen während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres vom Beginn des Monats an, der auf dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluss. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden, spätestens übernächsten Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides

fällig.

## **§ 29 Verwaltungshelfer**

- (1) Die Verwaltung ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des/der örtl. zuständigen Wasserversorger\*in der einer/s anderen von ihr/ihm beauftragten Dritten zu bedienen.

## **§ 30 Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

## **§ 31 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer Grundstückseigentümerinnen oder ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der
  1. Als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.)oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 32**  
**Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt. Wohnungs- oder Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ist nur dann Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn dafür von der Stadt eine separate Hausnummer festgesetzt worden ist.

**§ 33**  
**Billigkeits- und Härtefallregelung**

- (1) Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 34**  
**Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 35**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
  2. § 7 Absatz 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
  3. § 7 Absatz 5  
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet:

6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

7. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt Erwitte angezeigt zu haben,

8. § 15 Absatz 4

die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigschächte nicht frei zugänglich hält,

9. § 12 Abs. 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Erwitte herstellt oder ändert,

10. § 12 Abs. 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Erwitte mitteilt,

11. § 14 Abs. 6 Satz 3

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt Erwitte nicht vorlegt,

12. § 19 Abs. 2

der Stadt Erwitte die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Erwitte hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

13. § 18 Abs. 3

die Bediensteten der Stadt Erwitte oder die durch die Stadt Erwitte Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 36 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Erwitte vom 13.12.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2019 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte vom 16.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, den 16.12.2021

Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte**

### **S a t z u n g über die Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - in der Stadt Erwitte**

**vom 16.12.2021**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 ([GV. NRW. S. 916](#)) in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 ([GV. NRW. S. 1029](#)) in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) in der jeweils geltenden Fassung und der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte vom 13.12.2016 - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Erwitte am 14.12.2021 folgende Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren beschlossen:

#### **§ 1 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Erwitte erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung Benutzungsgebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes. In den Gebühren enthalten sind die Kosten für die Abfallentsorgung der in der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte aufgeführten Abfälle und die dafür erforderlichen Vorhaltekosten, sofern sie nicht bereits durch Entgelte gedeckt sind.
- (2) Die Abfallentsorgungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

#### **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Erwitte wird wie folgt berechnet:
  - a) Für jedes an die Abfallentsorgung der Stadt Erwitte angeschlossene Grundstück wird eine Grundstücksgebühr von 19,98 Euro pro Jahr erhoben.
  - b) Nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter werden für die unterschiedlichen Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung folgende Gebühren erhoben:

60	Liter	Restabfallbehälter	99,07	Euro/Jahr
80	Liter	Restabfallbehälter	112,08	Euro/Jahr
120	Liter	Restabfallbehälter	138,10	Euro/Jahr
240	Liter	Restabfallbehälter	200,56	Euro/Jahr
1.100	Liter	Restabfallbehälter	1.002,62	Euro/Jahr

Bei wöchentlicher Entleerung eines 1.100-Liter-Restabfallbehälters verdoppelt sich die jährliche Gebühr.

Die Gebühr für die Benutzung eines 60-Liter-Restabfallbehälters ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte, wenn nur eine Person auf dem Hausgrundstück wohnt.

60	Liter	Bioabfallbehälter	47,89	Euro/Jahr
80	Liter	Bioabfallbehälter	51,72	Euro/Jahr
120	Liter	Bioabfallbehälter	59,40	Euro/Jahr
240	Liter	Bioabfallbehälter	82,42	Euro/Jahr

- (2) Die Gebühr für einen von der Stadt Erwitte zugelassenen Restabfallsack (ca. 60 Liter) gem. § 10 Abs. 2a der Abfallentsorgungssatzung beträgt 4,50 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Sammlung und Entsorgung von Elektrogroßgeräten aus Haushaltungen wie Kühl- und Gefriergeräte und Weiße Ware (z. B. Kochherde, Trockner, Waschmaschinen) beträgt 10,00 Euro je Gerät.
- (4) Für die Sperrmüllabfuhr beträgt die Gebühr 30,00 Euro je Karte bzw. Abfuhr. Die zur Abholung bereitgestellte Sperrmüllmenge darf pro Abholung 3 cbm nicht überschreiten.
- (5) Die Gebühr für jede beantragte Änderung des Behältervolumens (Auslieferung, Rückholung und Umtausch von Behältern) beträgt 15,00 Euro.
- (6) Die Gebühr für die einmalige Sonderleerung von falsch befüllten Abfallbehältern beträgt:
  - a) für einen 60 l Bioabfallbehälter 14,50 Euro/Leerung
  - b) für einen 80 l Bioabfallbehälter 16,00 Euro/Leerung
  - c) für einen 120 l Bioabfallbehälter 18,50 Euro/Leerung
  - d) für einen 240 l Bio-/Papierabfallbehälter 26,50 Euro/Leerung

### § 3

#### Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben in einem Bescheid angefordert werden.
- (2) Die Gebührenpflicht
  - a) entsteht mit Beginn des Monats, der dem Anschluss an die städtische Abfallentsorgung folgt,
  - b) endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die städtische Abfallentsorgung beendet wurde.

- (3) Änderungen, z. B. beim Behältervolumen im Rahmen eines Abfallbehälterwechsels, sind jeweils halbjährlich zum 01. Juli oder zum 01. Januar eines jeden Jahres möglich. Der entsprechende Antrag muss spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag schriftlich bei der Stadt Erwitte im Fachdienst 103 "Finanzen" vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Stadt Erwitte auf Antrag im Einzelfall.

## **§ 4**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen von Grundstücken, die an die Abfallsorgung der Stadt Erwitte angeschlossen sind, und die anderen Berechtigten und Verpflichteten im Sinne des § 22 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der/die bisherige Eigentümer/in haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Stadt Erwitte Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Erwitte innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 - 6 werden durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt und angefordert oder sind direkt bei Anforderung der Entsorgungsleistung z.B. an der Infotheke des Rathauses der Stadt Erwitte zu entrichten. Im Falle eines Gebührenbescheides sind sie einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.
- (2) Für einen Restabfallsack ist die Gebühr nach § 2 Abs. 2 beim Erwerb zu entrichten.
- (3) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt wie Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - in der Stadt Erwitte vom 16.12.2021 tritt am 01.01.2022 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Erwitte vom 09.12.2020 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte vom 16.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO. NRW. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 16.12.2021  
Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister  
gez. Henneböhl